

Hornbostel, \_\_\_\_\_

zwischen dem Betreuer

Name, Vorname	
Geb.-Datum	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Stadt	
Mobil	
Notfallkontakt (Name, Nr.)	
Ausweisnr.	

und dem Tierhalter

Name, Vorname	
Geb.-Datum	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Stadt	
Mobil	
Notfallkontakt (Name, Nr.)	
Ausweisnr.	

über das Tier

Tierrasse	
Geb.-Datum	
Geschlecht	
kastriert	
Farbe	
Chipnr.	
TASSO-Nr.	

## Vertrag über Hundebetreuung bei

Im Zeitraum

von

bis

### Pflegebogen

#### 1. Grunddaten

Tierrasse	
Geb.-Datum	
Geschlecht	
Farbe	
Chipnr.	
HaftpflichtVers.	
KrankenVers.	
Futtermittel/Zeiten	
Krankheiten	
Unverträglichkeiten	
Ängste/Aggressionen	
Betreuungskosten	

**2. Mitgebrachtes Zubehör**

--

**3. Besondere Eigenschaften/Krankheiten**

**4. Besondere Fütterungshinweise**

**5. Besondere Pflegehinweise**

## 6. Sonstiges

### **§ 1 Vertragsgegenstand, Anmeldung und Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Betreuung, Unterbringung und Versorgung des o.g. Tieres im Auftrag des Halters durch den Betreuer in dessen Haushalt Kieferneck 27, 29323 Wietze.
- (2) Vertragspartner sind Hundetraining Herzenshunde und der Eigentümer/Halter des Hundes. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er Hundetraining Herzenshunde gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hundebetreuungsvertrag, sofern eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die zeitweise Betreuung von Hunden sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Hundebetreuung Herzenshunde im Rahmen der zeitweisen Betreuung des Hundes.  
Details, Zeiten, Konditionen und Kosten ggf. mit Zusatzkosten sind in der Preisliste auf der Homepage festgelegt, die jeder Kunde frei zugänglich einsehen kann und zudem den Link per Whatsapp erhält.
- (4) Der Betreuungshund wird über das Anmeldeformular der Homepage schriftlich angemeldet.

## **Vertrag über Hundebetreuung bei**

(5) Der Vertrag zwischen dem Hundehalter/Kunde des bei Hundetraining Herzenshunde gegebenen Hundes kommt erst zustande, wenn Hundetraining Herzenshunde dem Kunden die Reservierung schriftlich bestätigt.

(6) Hunde, die noch nicht zur Betreuung waren, müssen vor einem mehrtägigen Aufenthalt für ein Probetag werden, an dem entschieden wird, ob der Hund für einen längeren Aufenthalt physisch und psychisch in der Lage ist. Der Probetag ist kostenpflichtig. Kennt der Betreuungshund keine Katzen oder hat Probleme in der Eingewöhnung, wird ein Training durch Hundetraining Herzenshunde durchgeführt, was ebenfalls kostenpflichtig ist.

(7) Hundetraining Herzenshunde ist verpflichtet, den vom Kunden gebuchten Platz bereitzuhalten, den Hund bei Abgabe in die Obhut zu nehmen und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, die für den bereitgestellten Platz und die Betreuung des Hundes und die vom Kunden für den Hund in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise von Hundetraining Herzenshunde zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen von Hundetraining Herzenshunde an Dritte.

(9) Die Preise können von Hundetraining Herzenshunde ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der zu betreuenden Hunde, der Leistungen oder der Betreuungsdauer des Hundes wünscht und Hundetraining Herzenshunde zustimmt.

### **§ 2 Besonderheiten des Tieres**

(1) Zu jedem Betreuungshund wird bei Vertragsunterzeichnung und vor Vertragsbeginn ein Daten- und Pflegebogen ausgefüllt. Dieser Pflegebogen liegt dem Vertrag bei und ist wesentlicher Vertragsbestandteil.

(2) Der Halter hat besondere Pflegehinweise und bekannte Krankheiten vor Betreuungsbeginn schriftlich im Pflegebogen mitzuteilen. Vor allem Informationen, die zum Beißen, Weglaufen, Zerstören von Gegenständen durch den Betreuungshund führen, müssen vorab mitgeteilt werden. Hierzu zählt insbesondere Schuss- und Geräuschempfindlichkeit aufgrund der örtlichen Nähe zu Bundeswehrübungsgebiete.

(3) Wenn es sich um wiederholte Betreuung handelt, ist es Verpflichtung des Halters, Veränderungen der gemachten Angaben unverzüglich zu ergänzen.

### **§ 3 Zustand des Tieres**

(1) Der Halter hat alle notwendigen Impfungen rechtzeitig vor Beginn der Pflegezeit vorzunehmen; die Impfbücher/Heimtierpässe/TASSO-Nr./Versicherungsschein/Haftpflichtversicherungsschein in Kopie sind dem Betreuer spätestens bei Übergabe des Betreuungshundes auszuhändigen. Gleiches gilt ggf. für ärztliche Versorgungsanweisungen. Diese müssen schriftlich mitgeteilt werden. Hierzu gehören Impfungen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut, die weniger als ein Jahr und mindestens 4 Wochen alt sind. Impfungen gegen Zwingerhusten sind erwünscht.

(2) Der Halter versichert, dass das Tier zum Zeitpunkt der Übergabe stubenrein und frei von Parasiten sowie ansteckenden Krankheiten für andere Tiere und Personen oder Tiere ist und innerhalb der letzten 4 Wochen eine Zecken-/ Flohprophylaxe erhalten hat sowie in den letzten 3 Monaten gegen Bandwürmer und Rundwürmer entwurmt wurde. Ansonsten behält sich

## **Vertrag über Hundebetreuung bei**

Hundetraining Herzenshunde vor, den Hund kostenpflichtig in Höhe der aufgelisteten Sonderleistungen mit den entsprechenden Mitteln zu behandeln. Folgeschäden vertraglich zugesicherter Prophylaxen, gehen zu Lasten des Hundehalters. Hundetraining Herzenshunde übernimmt hierfür keine Gewähr und schließt jeden Schadensersatz hierzu aus.

Ferner sichert der Halter zu, dass das Tier sozialverträglich ist und über Grundgehorsam verfügt.

(3) Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich unter „Nebenabsprachen“ festzuhalten.

(4) Bringt der Hund eine ansteckende Krankheit oder einen Parasitenbefall mit, trägt der Eigentümer dieses Hundes die dadurch entstehenden Kosten, für den Zeitaufwand von Desinfektionen, Reinigungen der Räumlichkeiten, Mitbehandlung angesteckter Hunde und Personen oder anderer Tiere. Trotz aller Prophylaxe kann es in Ausnahmefällen zu einer Ansteckung mit Parasiten kommen. Für diesen Fall kann von Hundetraining Herzenshunde keine Haftung übernommen werden.

### **§ 4 Futtermittel und Zubehör**

(1) Der Halter hat notwendige Futtermittel und -mengen sowie Zubehör zu beschaffen und bis Übergabe des Tieres an den Betreuer in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Hundehalter trägt dafür Sorge, dass alle Arbeitsmittel wie Medikamente, Pflegeutensilien, Halsband, Futter etc. rechtzeitig mit der Abgabe des zu betreuenden Hundes zur Verfügung gestellt werden. Reicht das Futter nicht, wird je nach Futtermenge und Art ein Aufschlag berechnet. Die Betreuung erfolgt auf Basis positiver Verstärkung mittels unter anderem Leckerlies auf Gassigängen/im Alltag. Qualitativ hochwertige Leckerlies hat der Halter vorab in ausreichender Menge mitzugeben oder kann diese für eine Pauschale bei Betreuung käuflich erwerben.

### **§ 5 Haftpflicht- und Versicherungsschutz**

(1) Der Halter sichert zu, dass eine ordnungsgemäße Haftpflicht-Versicherung für das Pflegetier besteht. Ein Versicherungsnachweis ist dem Betreuer in Kopie vorzulegen.

(2) Beim Bestehen einer weiteren Versicherung ist bei Beginn der Betreuung die Versicherungsgesellschaft sowie deren Umfang im Betreuungsbogen zu nennen.

(3) Der Hundehalter haftet für Schäden, die der Betreuungshund in der Betreuungszeit in der Betreuungsstätte verursacht, insbesondere Urinieren/Markieren von Untergründen und Gegenständen, Zerstören durch Benagen oder Kratzen von Böden, Türen, Einrichtungsgegenständen, Pkw-Innenausstattungen etc.

(4) Der Halter haftet für den entstandenen Schaden mit dem Neupreis bzw. für die Reinigung vollumfänglich.

### **§ 6 Handeln des Betreuers/Unterbringung des Betreuungshundes**

(1) Der Betreuer verpflichtet sich, im Sinne des Tieres zu handeln, das Tier art- und verhaltensgerecht unterzubringen/auszuführen und das Tierschutzgesetz sowie dessen Nebenbestimmungen zu beachten.

Der Betreuungshund ist zu jeder Zeit, auch in geschlossenen Räumen, mit einem Halsband zu führen.

(2) Der Betreuungshund ist an Verkehrsstraßen, öffentlichen Plätzen, öffentlichen Verkehrsmitteln und anderen Bereichen stets an der Leine zu führen. In öffentlichen Beförderungsmitteln gilt Maulkorbpflicht. Ein Maulkorb muss von dem Halter zur Verfügung gestellt werden, sollte der



## Vertrag über Hundebetreuung bei

Transport mit Öffentlichen Verkehrsmitteln gewünscht sein.

(3) Der Betreuer muss bei Unterbringung des Hundes in seinen Räumlichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich keinerlei giftige Pflanzen, Gegenstände, Substanzen oder Lebensmittel im unmittelbaren Zugangsbereich des Hundes befinden.

(4) Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass sein Hund ohne Leine geführt wird und übernimmt die Haftung für alle damit in Verbindung stehenden Risiken. Mit der Angabe sozialverträglich, willigt der Hundehalter ein, dass sein Hund mit anderen Hunden freien Auslauf auf dem Gelände bekommt.

(5) Hundetraining Herzenshunde übernimmt keine Garantie für die Gesundheit des zu betreuenden Hundes. Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass alle Bemühungen, ohne Ansehen der Kosten, durch einen Tierarzt oder sonstige Dritte bei Erkrankung oder deren Abklärung oder im Falle eines Unfalles/ Verletzung seines Hundes erfolgen sollen.

### § 7 Kontaktierungspflichten

(1) Der Betreuer verpflichtet sich, beim Auftreten von Problemen (plötzliche Krankheit des Tieres, auffällige Verhaltensänderung, Entlaufen, Beißvorfälle, körperliche Auseinandersetzungen mit anderen Menschen/Hunden, Aufnahme von Futter/unbekannten Gegenständen oder Ähnlichem, Lahmheit etc.) den Halter und dessen im Vertrag hinterlegten Notfallkontakt umgehend jedoch mindestens drei Mal innerhalb von 12 Stunden telefonisch und per Whatsapp zu kontaktieren.

(2) Der Halter verpflichtet sich, die Betreuerin in der Pflegezeit mindestens ein Mal in der Woche zu kontaktieren.

(3) Sollte der Halter nicht erreichbar sein, ist der Notfallkontakt berechtigt, Entscheidungen im Sinne des Tierhalters zu treffen.

### § 5 Notfall und Tierärzte

(1) Der Halter ermächtigt den Betreuer bei begründetem Verdacht auf Verletzung oder Krankheit, das Pflgetier unverzüglich zu behandeln, medizinische Maßnahmen vorzunehmen oder es einem Tierarzt vorzustellen. Der behandelnde Tierarzt ist in dem Pflegebogen vermerkt und sollte, nach Uhrzeit, Entfernung und Art des Notfalls bevorzugt gewählt werden. In Abhängigkeit der Verletzung/des Notfalls ist ggf. eine Fachklinik vorzuziehen. Entstandene Aufwände des Betreuers für die notfallmäßige Vorstellung des Betreuungshundes bei einem Tierarzt werden mit einer Kilometerpauschale von 90 Cent/km und 1,00 Euro/Minute berechnet. Kommt es zu Verunreinigungen aufgrund der Verletzungen oder anderen Schäden, sind diese Kosten und alle im Zusammenhang mit dem Notfall entstandenen Schäden durch den Halter zu tragen bzw. zu ersetzen.

(2) Die für die tierärztliche Behandlung entstehenden Kosten werden namens, Im Auftrag und auf Rechnung des Halters beauftragt.

(3) Sollten die Kosten von dem Betreuer ausgelegt werden, müssen diese vor Rückgabe des Pflgetieres vollständig beglichen werden.

(4) Eine Kostengrenze für tierärztliche Eingriffe wird auf \_\_\_\_\_ Euro festgelegt.

(5) Eine Entscheidung über aufwendige tierärztliche Behandlungen (z.B. Operationen etc.) / Erlösung des Tieres durch einen fachlich geeigneten Tierarzt wird erst nach Kontaktierung des Halters gemäß § 7 an den Betreuer erteilt. Es müssen durch den Betreuer alle möglichen Maßnahmen getroffen werden, um das Tier zu retten.

(6) Sofern OP- und Krankenschutzversicherungen für den Betreuungshund bestehen, müssen die

## **Vertrag über Hundebetreuung bei**

Daten auf dem Pflegebogen vermerkt sein.

(7) Sollte ein hinzugezogener Tierarzt zur sofortigen Einschläferung raten, wird der Hundehalter unverzüglich kontaktiert. Ist dieser nicht erreichbar, liegt die Entscheidungsbefugnis zum Wohle des Tieres bei dem Betreuer.

(8) Sollte der Hund auf eine andere Art ableben, sind anfallende Kosten vom Hundehalter zu tragen.

(9) Auf Wunsch des Hundehalters, kann Hundetraining Herzenshunde einen Tierarzt beauftragen, die Todesursache festzustellen oder den Tierkörper in Verwahrung zu nehmen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Hundehalters.

### **§ 7 Vertraulichkeit/Sorgfalt**

(1) Der Betreuer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Tätigkeit auf der Grundlage dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen auch nach Ablauf der Vertragsdauer Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt umgekehrt.

(2) Der Halter erklärt sich mit der Aufnahme und Speicherung der in diesem Vertrag und ggf. in der Zusatzvereinbarung erhobenen Daten einverstanden. Die Daten dürfen im Rahmen der Vertragsabwicklung bspw. im Krankheitsfall an den Tierarzt weitergegeben werden.

(3) Der Hundehalter erteilt die Erlaubnis, dass Fotos und Videos seines Hundes ggf. bei Instagram, der Homepage, Facebook o.ä. gezeigt werden.

### **§ 8 Haftung**

(1) Die Betreuung des Hundes erfolgt auf eigene Gefahr des Hundehalters. Die Haftung für Schäden aller Art wird ausgeschlossen, sofern diese nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Betreuers beruhen. Das Haftungsrisiko ist beschränkt auf den aktuellen Mindestwert eines Hundes derselben Rasse, jedoch nicht mehr als 200,00 Euro pro Hund. Der Halter übernimmt die alleinige Verantwortung für jegliche Handlungen des Hundes während des Aufenthaltes.

(2) Der Betreuer haftet nicht für durch den Hund verursachte Schäden.

(3) Der Halter erklärt sich trotz der bestehenden Risiken damit einverstanden, dass sein Hund auch unangeleint ausgeführt und mit anderen Hunden in der Gruppe laufen darf.

### **§ 9 Gebühren und An-sowie Abreise**

(1) Der Hund wird vom Halter oder einer vom Halter bevollmächtigten Person zur vereinbarten Zeit zur Betreuungsstätte gebracht und abgeholt.

(2) Die Gebühren werden pro angefangenen Tag berechnet.

(3) Stehen Gebühren, die während der Betreuung entstanden sind, zur Begleichung aus, behält sich der Betreuer vor, den Betreuungshund solange einzubehalten, bis die Kosten beglichen wurden.

(4) Wird das Tier nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, wird es mit Ablauf von drei Werktagen in das Tierheim gebracht.

(5) Der Hundehalter bzw. die Kontaktperson wird durch Hundetraining Herzenshunde unverzüglich benachrichtigt, wenn bei seinem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auftreten oder der Hund Eingewöhnungsprobleme zeigt, die das gewöhnliche Maß übersteigen. Sie wird des

## **Vertrag über Hundebetreuung bei**

weiteren benachrichtigt, wenn der zu betreuende Hund in Aggressionsverhalten bzw. Angstverhalten zeigt, dass eine gefahrenlose Führung unmöglich macht. Der Hundehalter in diesen Fällen Sorge zu tragen, dass der Hund durch ihn oder durch die Kontaktperson gegebenenfalls abgeholt wird.

### **§ 10 Storno und Kündigung**

- (1)** Die Betreuung kommt durch Vertragsabschluss und Ausfüllen des Betreuungsformulars zustande. Die Betreuung kann bis zu 10 Tage vor dem Betreuungstermin storniert werden. Unter 10 Tagen werden 50% der Betreuungskosten fällig. Unter 5 Tagen wird der volle Betreuungssatz berechnet.
- (2)** Reservierungen des Vertragspartners sind für beide Vertragspartner verbindlich. Bei einer Stornierung bzw. Reduzierung durch den Kunden hat dieser folgenden Schadensersatz pro Hund und Aufenthalt zu leisten:
  - A) kein Schadensersatz, wenn die schriftliche Stornierung mehr als 21 Tage vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht.
  - B) Schadensersatz i.H.v. 50% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung weniger als 21 Tage vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht.
  - C) Schadensersatz i.H.v. 75% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht.
  - D) Schadensersatz i.H.v. 100% des Wertes der bestellten Leistung, wenn die schriftliche Stornierung weniger als 7 Tage vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht.
  - E) Schadensersatz i.H.v. 100% des Wertes der bestellten Leistung, wenn der Hund zum vereinbarten Abgabetermin ohne Mitteilung des Kunden nicht in die Betreuung gehen wird.
- (3)** Bei plötzlichem Erkranken des Betreuungshundes oder –halters, Tod oder anderen Gründen gilt § 10 1 entsprechend.
- (4)** Kann der Halter seinen Hund nicht wie vereinbart abholen, hat er dies umgehend mitzuteilen. Bei einer nicht vereinbarten Verlängerung des Aufenthalts, wird bei mündlicher Verlängerung eine Gebühr von 35,00 Euro pro angefangenem Tag fällig. Sollte keine Betreuungskapazität bestehen und der Hund nicht wie vereinbart abgeholt werden, ist der Betreuer berechtigt, den Hund anderweitig unterzubringen oder in ein Tierheim zu bringen.
- (5)** Hundetraining Herzenshunde hat die Entscheidungsbefugnis, Anfragen und Aufträge jeglicher Art ohne Benennung von Gründen abzulehnen.

### **§11 Schlussbestimmungen**

- (1)** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur schriftlich wirksam.
- (2)** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam.
- (3)** Der Hundehalter versichert, Eigentümer des oben genannten Hundes zu sein. Mit seiner Unterschrift erklärt der Halter sein Einverständnis zu allen oben genannten Vertragsbedingungen und bestätigt die Richtigkeit aller Angaben zum oben bezeichneten Hund. Einmal unterschrieben, ist dieser Vertrag auch für weitere Aufenthalte rechtskräftig.